

BGer 1B_29/2022 vom 25. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_29_2022

FR: TF 1B_29/2022 du 25 janvier 2022

IT: TF 1B_29/2022 del 25 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich verurteilte A. _____ mit Urteil vom 5. Juli 2021 wegen Drohung etc. zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.--. Gegen das bezirksgerichtliche Urteil reichte A. _____ Berufung ein. Mit Verfügung vom 23. Dezember 2021 widerrief die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich die amtliche Verteidigung von A. _____ sowie das Mandat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatklägerin per Datum dieser Verfügung. Die I. Strafkammer führte zusammenfassend aus, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin auf die Erhebung einer Anschlussberufung verzichtet hätten. Die ausgefallte Strafe könne somit aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden, weshalb ein Bagatellfall im Sinne von Art. 132 Abs. 2 und 3 StPO vorliege. Der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt sei auch für einen juristischen Laien einfach fassbar. Es seien deshalb keine Gründe erkennbar, welche eine amtliche Verteidigung rechtfertigen könnten.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 21. Januar 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsprüfungen besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer vermag mit seinem Hinweis, Deutsch sei nicht seine Muttersprache, nicht aufzuzeigen, dass die I. Strafkammer in rechtswidriger Weise die Voraussetzung für eine amtliche Verteidigung verneint hätte. Aus seinen weitgehend sachfremden Ausführungen ergibt sich nicht im Einzelnen und konkret, inwiefern die Begründung der I. Strafkammer, die zum Widerruf der amtlichen Verteidigung führte, bzw. die Verfügung der I. Strafkammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.